

S a t z u n g
über die Verleihung der Leistungsmedaille und der Verdienstmedaille an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg

vom 18.12.2019

Aufgrund Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K) i.V.m. § 60 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 12.08.2011, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Verleihung einer Leistungsmedaille

(1) ¹Die Hochschule vergibt je Studiengang pro Semester Leistungsmedaillen in den Farben Gold, Silber und Bronze. ²Die Verleihung erfolgt auf der Absolventenfeier.

(2) ¹Berücksichtigt werden AbsolventInnen, die einen Bachelor- oder Masterstudiengang bis einschließlich ein Semester über der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen haben. ²Entscheidend ist, dass alle Noten im Sommersemester bis einschließlich 30. September bzw. im Wintersemester bis einschließlich 14. März festgestellt wurden. ³Die Abschlussnote muss innerhalb von 6 Wochen nach dem offiziellen Beginn des Semesters, in dem die Absolventenfeier stattfindet, elektronisch erfasst sein. ⁴Die zu ehrenden Personen ermittelt das Referat für Hochschulmarketing und -kommunikation nach Maßgabe des Absatzes 3.

(3) ¹Insgesamt werden pro Abschlusssemester und pro Studiengang maximal drei Medaillen vergeben. ²Die Vergabe der Medaillenfarben richtet sich primär nach der Abschlussnote. ³Die Semesteranzahl wird – abgesehen von den Regelungen in Absatz 2 – nicht berücksichtigt.

⁴Die Medaillen werden nur vergeben, wenn die Abschlussnote folgende Kriterien erfüllt:

Gold nur, wenn die Abschlussnote besser ist als 2,0 (also bis maximal 1,99)
Silber nur, wenn die Abschlussnote besser ist als 2,4 (also bis maximal 2,39)
Bronze nur, wenn die Abschlussnote besser ist als 2,8 (also bis maximal 2,79)

⁵Bei identischen Abschlussnoten in einem Studiengang im gleichen Abschlusssemester entscheidet die Anzahl der Semester bis zum Abschluss über die Vergabe der Medaille. ⁶Vorrangig ist hier die niedrigere Semesteranzahl. ⁷Sollte auch die Semesteranzahl identisch sein, wird die Medaille mehrfach vergeben. ⁸Werden zwei Goldmedaillen vergeben, entfällt die Silbermedaille, die Bronzemedaille wird dennoch vergeben. Werden zwei Silbermedaillen vergeben, entfällt die Bronzemedaille. ⁹Kommt es aufgrund einer Mehrfachvergabe zu mehr als drei Medaillenträgern in einem Studiengang (siehe Beispiel), so darf die Maximalanzahl von drei Medaillen in diesem Studiengang und Abschlusssemester überschritten werden.

Beispiel:

Student	Abschlussnote	Semesteranzahl	Medaille
A	1,5	8	Gold
B	1,71	7	Silber
C	1,71	7	Silber
D	1,71	7	Silber
E	1,71	8	entfällt

(4) ¹In besonderen Fällen kann bei außergewöhnlichen sozialen und/oder wirtschaftlichen Umständen unabhängig von der Studiendauer eine zusätzliche Leistungsmedaille vergeben werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft die Hochschulleitung auf Vorschlag des Studiengangs. ³Als Medaillenfarbe wird die Farbe gewählt, die für den Notendurchschnitt im Vergabeverfahren nach Absatz 3 vergeben worden wäre.

§ 2

Verleihung einer Verdienstmedaille an Lehrbeauftragte und an Studierende

(1) Auf Vorschlag aus der Hochschule beschließt die Hochschulleitung über die Verleihung von Verdienstmedaillen an Lehrbeauftragte nach Maßgabe des Absatzes 2 sowie an Studierende nach Maßgabe des Absatzes 3.

(2) ¹Die Verleihung der Verdienstmedaillen an Lehrbeauftragte erfolgt in der Regel nach 10 Jahren. ²In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verdienstmedaille vor Ablauf der genannten Regelzeiten vergeben werden. ³Die Ehrungen finden im Rahmen des Dies Academicus statt.

(3) ¹Jedes Mitglied der Hochschule kann jährlich bis 31.03. einen begründeten Vorschlag zur Ehrung für besonderes hochschulbezogenes ehrenamtliches Engagement Studierender an die Hochschulleitung unterbreiten. ²Pro Jahr werden maximal 15 Medaillen vergeben. ³Über die Vergabe entscheidet eine von der Hochschulleitung eingesetzte Jury, bestehend aus 2 Mitgliedern der Hochschulleitung, zwei Vertretern*innen der Studierenden und einem/einer Gastjuror*in unter Berücksichtigung des vom Senat der Hochschule vorgegebenen Kriterienkatalogs. ⁴Vorgeschlagene Studierende, die keine Medaille bekommen, erhalten einen Brief, in dem ihr Engagement gewürdigt wird. ⁵Die Ehrungen finden im Rahmen einer gemeinsamen Feier aller Fakultäten statt.

§ 3

Entziehung der Ehrung

Die Hochschulleitung kann die Verleihung der Leistungs- oder Verdienstmedaille widerrufen, wenn sich nachträglich die Unwürdigkeit der geehrten Person herausstellt oder wenn sie sich durch ihr späteres Verhalten als unwürdig erweist.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.10.2019 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30.09.2019 tritt die Satzung über die Verleihung der Leistungsmedaille und der Verdienstmedaille an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 14.12.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 25.10.2019 sowie der Genehmigungen durch die Präsidentin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 18.12.2019.

Coburg, 18.12.2019

gez.

Prof. Dr. Christiane Fritze

Präsidentin

Die Satzung wurde am 18.12.2019 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt, die Niederlegung wurde am 18.12.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.12.2019.